



# Landratsamtes Freising

*vfr*  
Anmeldung v. 24.07.2003

## Bekanntmachung des Landratsamtes Freising vom 26. 4. 2000

### Verordnung des Landratsamtes Freising über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Marzling (Landkreis Freising) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Marzling vom 26. 4. 2000 Nr. 41-863-3

Das Landratsamt Freising erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. 11. 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 8. 1998 (BGBl. I S. 2455) i. V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 7. 1994 (GVBl. S. 822), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 27. 12. 1999 (GVBl. S. 532) folgende

#### Verordnung

#### § 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Marzling wird in der Gemeinde Marzling das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

#### § 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
  - 2 Fassungsbereichen (Zone I)
  - 2 engere Schutzzonen (Zone II)
  - 2 weitere Schutzzonen (Zone III)
- (2) Der Fassungsbereich für den Brunnen 1 umschließt die Flur-Nr. 417/1, Gemarkung Marzling.
- (3) Die engere Schutzzone für den Brunnen 1 umfasst die Grundstücke Flur-Nr. 413, 414, 415, 416, 417, 183/1, 186/2 sowie einen Teil der Flur-Nr. 317, Gemarkung Marzling.
- (4) Die weitere Schutzzone für den Brunnen 1 umfasst die Grundstücke Flur-Nr. 200, 203, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 226, 227, 231, 252, 255, 256, 257, 258, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 383, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 177/1, 177/2, 180/2, 194/1, 203/1, 216/1, 217/1, 220/1, 253/1, 254/1, 276/1 sowie Teile der Flur-Nr. 202, 278, 279, 317 und 428/3, Gemarkung Marzling.
- (5) Die weitere Schutzzone für Brunnen 1 umfasst die Grundstücke Flur-Nr. 826 und Teile der Flur-Nr. 824/2 sowie 830, Gemarkung Neustift (Freising).
- (6) Der Fassungsbereich für den Brunnen 2 umschließt die Flur-Nr. 1413/3, Gemarkung Marzling.
- (7) Die engere Schutzzone für den Brunnen 2 umfasst einen Teil der Flur-Nr. 1413, Gemarkung Marzling.
- (8) Die weitere Schutzzone für den Brunnen 2 umfasst die Grundstücke Flur-Nr. 1382, 1384, 1423, 1424, 1425, 1427, 1383/4, 1392/5, 1392/6 sowie Teile der Flur-Nr. 1392, 1392/3, 1413 und 1413/2, Gemarkung Marzling.
- (9) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in den im Anhang (Anlage 1a und 1b) veröffentlichten Lageplänen 1:5000 des Sachverständigenbüros Dr. Prösl vom Januar 1999 eingetragen. Für die genaue Grenzziehung des Schutzgebietes für den Brunnen 1 ist ferner ein Lageplan 1:1000 des Sachverständigenbüros Dr. Prösl vom Januar 1999 maßgebend, der in der Gemeinde Marzling und im Landratsamt Freising niedergelegt ist. Er kann während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzonen verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder (wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet) auf der der Wasserfassung näheren Kante der gezeichneten Linie.
- (10) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (11) Die Fassungsbereiche sind durch eine Umzäunung, die weiteren Schutzzonen sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene und nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
<b>1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen</b>			
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	<b>verboten</b>	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> wie Nr. 1.2 <b>verboten</b> , bei Einzelgaben für Festmist >30 m <sup>3</sup> /ha (6 Wochen Mindestabstand)
1.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben unter Beachtung des Merkblattes „Wirtschaftsdünger und Gewässerschutz“) erfolgt.	
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm, Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen bzw. Produkten, die vorgeg. Stoffe enthalten		<b>verboten</b>	
1.4 befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern <sup>1)</sup>	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter	
1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silosickersaft zu errichten oder zu erweitern <sup>1)</sup>	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtheit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend, zu überprüfen	
1.6 Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , ausgenommen wenn gegen Niederschlag dicht abgedeckt sowie bei dichter Bodenunterlage (mind. 2 m Lehm) und bei jährlichem Standortwechsel	
1.7 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern <sup>1)</sup>	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter	
1.8 Gärfutterbereitung i. ortsveränderlichen Anlagen	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , ausgenommen in dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung	
1.9 Stallungen zu errichten, zu erweitern oder zu betreiben <sup>1)</sup>		<b>verboten</b>	
1.10-Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2 Ziff. 1	<b>verboten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>verboten</b>, sofern nicht die Ernährung der Tiere im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt</li> <li>- <b>verboten</b>, wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird</li> </ul>	
1.11 Beweidung		<b>verboten</b>	
1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden	
1.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung		<b>verboten</b>	
1.14 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , sobald die Bodenfeuchte 70 % der nutzbaren Feldkapazität überschreitet	

1.15	Naßkonservierung von Rundholz	verboten	verboten, ausgenommen Beregnung von unbehandeltem Holz in Holzpoltern bis zu 500 Festmetern
1.16	Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
1.17	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 Ziff. 2 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten	---
1.18	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	verboten	verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen, die 2 Wochen vorher beim Landratsamt und der Gemeinde Marzling anzuzeigen sind.
1.19	Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme	verboten	verboten, bei Maßnahmen über 3000 m <sup>2</sup>
1.20	Rodung, <del>Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 Ziff. 3</del> x)	verboten	
1.21	Winterfurche	verboten	verboten, vor dem 01. November
1.22	Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	---	erforderlich, soweit fruchtfolge- oder witterungsbedingt möglich (bei Maisanbau ist i. d. Regel eine Mulchsaat erforderlich).
1.23	Wildfütterung und Luderplätze	verboten	---
<b>2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)</b>			
2.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, (insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche)	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung
2.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen		verboten
<b>3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>			
3.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach §19a WHG zu errichten oder zu erweitern		verboten
3.2	Anlagen nach § 19g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder erweitern (s. Anlage 2 Ziff. 4)		verboten
3.3	Anlagen nach §19g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen (s. Anlage 2 Ziff. 4) zu errichten oder zu erweitern		verboten
3.4	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12)	verboten	verboten, ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtigkeit kontrollierbar ist
3.5	Abfall i. S. d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten	verboten, ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)
3.6	Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes		verboten

x) gestrichen;  
Vf. NOV 24.07.03

3.7 Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung			<b>verboten</b>
<b>4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</b>			
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern			<b>verboten</b>
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern		<b>verboten</b>	
4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern		<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter
4.4 Ausbringen von Abwasser			<b>verboten</b>
4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen) zu errichten oder zu erweitern			<b>verboten</b>
4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern		<b>verboten</b>	
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwassern zu errichten oder zu erweitern		<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtigkeit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird
<b>5. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderen Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau</b>			
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , ausgenommen öffentl. Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	<b>verboten</b> , sofern nicht die Riehtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek v. 18. 05. 82 (MABl. S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern			<b>verboten</b>
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zu verwenden			<b>verboten</b>
5.4 Bade- und Zeltplätze zu errichten oder zu erweitern; Camping aller Art			<b>verboten</b>
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern		<b>verboten</b>	– <b>verboten</b> ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 – <b>verboten</b> für Tontaubenschießanlagen
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen		<b>verboten</b>	– <b>verboten</b> für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen – <b>verboten</b> für Motorsport
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			<b>verboten</b>

5.8	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern		verboten	
5.9	Militärische Übungen durchzuführen		verboten	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen
5.10	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern		verboten	verboten, für Baustofflager
5.11	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten		verboten	
5.12	Durchführung von Bohrungen		verboten	verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen
5.13	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen		verboten	(auf das grundsätzliche Verbot nach § 6 Abs. 2 PflSchG wird hingewiesen)
5.14	Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	verboten	verboten, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird	
5.15	Beregnung		verboten wie Nr. 1.14	
<b>6. bei baulichen Anlagen allgemein</b>				
6.1	Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten	- verboten, ausgenommen Anlagen ohne Abwasseranfall unter Beachtung von Ziff. 3
6.2	Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung		verboten	
7.	Betreten		verboten	

<sup>1)</sup> Es wird auf Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften“ (JGS-Anlagen) zur Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWS –) vom 03. 08. 1996 (GVBl. S. 348) hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. ä. Leckageerkennung) enthält.

<sup>2)</sup> „Wirtschaftsdünger und Gewässerschutz: Lagerung und Ausbringung von Wirtschaftsdüngern in der Landwirtschaft.“ Herausgegeben vom Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ausgabe 11/1998.  
<sup>(2)</sup> Die Verbote des Absatzes 1 Nummer 4.6, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

#### § 4 Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Freising kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Freising vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

#### § 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Freising zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

#### § 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

### § 7 Kontrollmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Freising und der Gemeinde Marzling zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Einrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Freising und der Gemeinde Marzling zu dulden.

### § 8 Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gemäß § 19 Abs. 4 und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

### § 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

### § 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Freising in Kraft. Die Verordnung des Landratsamtes Freising über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Marzling vom 10. November 1971 (Amtsblatt Nr. 26 des Landratsamtes Freising vom 10. November 1971) tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Freising, den 26. 4. 2000

Landratsamt Freising  
Pointner, Landrat

### Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3

1. **Freilandtierhaltung** liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.
2. **Besondere Nutzungen** sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

3. Als **Dauergrünland** gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für die Grünlandnutzungen geeignet sind.

#### 4. Wassergefährdende Stoffe

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die nähere Bestimmung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit – VwV wassergefährdender Stoffe (VwVwS)“ zu beachten.

Für Anlagen mit Stoffen, deren Wassergefährdungsklasse (WKG) nicht sicher bestimmt ist, wird WKG 3 zugrundegelegt.

Im folgenden werden einige im Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen vom 17. 05. 1999 beispielhaft aufgeführt.

Wassergefährdungsklassen		
WGK 1 schwach wassergefährdend	WGK 2 wassergefährdend	WGK 3 stark wassergefährdend
Harnstoff	Heizöl EL	Altöle
Ammonsalpeter	Dieselekraftstoff	Silbernitrat
Petroleum	Ottokraftstoffe (nicht als krebserregend gekennzeichnete)	Per (Tetrachlorethen)
Kaliumnitrat	Toluol	Tri (Trichlorethen)
Ameisensäure	Natriumnitrit	Benzol
Salzsäure	Formaldehyd	Ottokraftstoffe (an Tankstellen erhältlich)
Ammoniumsulfat	Ammoniak	Teeröl
Ammoniumnitrat	Phenol	Quecksilber
Dicyandiamid (DIDIN)	Methylenchlorid	Chromschwefelsäure
Rapsölmethylester (Biodiesel)	Xylol	Chloroform
schweres Heizöl	Schmieröle (legierte, emulgierbare und nicht emulgierbare)	Hydrazin
Methanol	PSM: Atrazin, Simazin, Terbutylazin, Bentazon, Ethephon	PSM: Lindan, Cypermethrin
Schmieröle (unlegierte Grundöle)		
Ethanol		
Aceton		
Wasserstoffperoxid		
Natriumchlorid (Kochsalz)		
Glycerin		



Projekt Wasserrecht/Ausweisung eines Trinkwasser-  
 schutzgebietes für die Brunnen I + II  
 Trägers

Gemeinde Marzling

Benennung	Anlage 1a		Maßstab 1 : 5 000	
	Legende			Datum 1/99
	Zone I			
Zone II				
Schutzgebietsvorschlag (Ausschnitt aus Flurkarten NO 14-7 und 14-8)	Zone III			

DR. KARL-HEINZ PRÖSL

Sachverständigenbüro für Grundwasser Velden - Erding




# Gemeinde Marzling

Benennung: Anlage 16

Legende:

Maßstab: 1 : 5 000

Schutzgebietsvorschlag  
(Ausschnitt aus Flurkarten  
NO 14-7 und 14-8)

- Zone I 
- Zone II 
- Zone III 

Datum: 1/99

Zeichnungs-Nr.

**DR. KARL-HEINZ PRÖSL**  
Sachverständigenbüro für Grundwasser Velden - Erding

